



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Editorial..... | 3 |
| Digitale Rechnungsstellung ab dem 1.01.2019..... | 4 |
| Vorgehen bei der Prüfung von digitalen Rechnungen..... | 4 |
| Angabe der Codenummer "IT BIO 013" auf digitalen Rechnungen | 4 |
| Gesetzliche Änderungen | 5 |
| Revisionierung des RT 16 der ACCREDIA (regolamento tecnico no.16 rev. 5)..... | 5 |
| Neubewertung von Analysen mit Rückständen AL-Phosetyl..... | 5 |
| Saatgutdatenbank | 5 |
| Neuer Leitfaden zur Weidehaltung der Provinz Bozen:..... | 6 |
| Zuschüsse für biologische Bienenhaltung..... | 6 |
| Mitteilung von Änderungen in Ihrem Unternehmen | 6 |
| Kontrolle 2019 | 6 |
| Verdacht auf nicht-konforme Bio-Produkte..... | 6 |
| Tierzukäufe | 7 |
| Enthornung von Rindern..... | 7 |
| Durchführungsverordnung (EU) 2018/1584 zur Änderung der Verordnung 889/2008 vom 22. Oktober 2018..... | 7 |
| Bio-Weinbereitung | 7 |
| Umstellung auf Bio-Lecithin zum 01.01.2019..... | 7 |
| Handel und Verarbeitung von Umstellungsware | 8 |
| Die neue Bioverordnung | 9 |
| Erweiterung des Anwendungsbereichs (Artikel 2)..... | 9 |
| Reinigungs- und Desinfektionsmittel (Artikel 24)..... | 9 |
| Verbot von technisch hergestelltem Nanomaterial (Artikel 7) | 9 |
| Einsatz von Aromen (Anhang II, Teil IV, 2.2.2. b) und Artikel 30, (5) a) iii)..... | 9 |
| Herstellung von Babynahrung (Anhang II, Teil IV, 2.2.2. f) | 10 |
| Änderungen in der Kennzeichnung (Artikel 30 - 33)..... | 10 |
| Einbindung von Subunternehmen (Artikel 34, (3))..... | 10 |
| Ausnahme für konventionelle landwirtschaftliche Zutaten (Artikel 25) | 10 |
| Vorsorgemaßnahmen und Umgang mit Verdachtsfällen (Artikel 27-29)..... | 11 |
| Import von Drittlandsware (Artikel 44-48)..... | 12 |
| Heumilch als garantierte traditionelle Spezialität – g.t.S..... | 13 |
| Weitere Dienstleistungen über die ABCERT AG | 13 |
| QS, Qualität und Sicherheit GmbH | 13 |
| QM-Milch-Standard..... | 14 |
| GLOBALG.A.P. IFA (integrated farm assurance), FoodPLUS GmbH | 14 |
| Ohne Gentechnik-Kennzeichnung gemäß Produktions- und Prüfstandard des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) | 15 |
| UTZ | 15 |
| UTZ – Zusammenschluss mit Rainforest Alliance..... | 15 |
| Ethical BioTrade Standard (UEBT)..... | 15 |
| UEBT/UTZ Certified Herbal Tea | 16 |
| Weitere Verfahren | 16 |
| Ihr Kontakt zu uns..... | 16 |

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kundinnen und Kunden,

aktuell blicken wir auf ein sehr bewegendes und aufreibendes Jahr 2018 mit vielen Neuerungen, aber auch sehr positiven Entwicklungen zurück. Allen voran steht das dynamische Wachstum der Biolandwirtschaft in Südtirol. So konnten wir bis zum Jahresende erneut über 200 neue Biobauern als unsere Kunden erstmalig zertifizieren, auch die Heumilch erfreut sich wachsender Beliebtheit und verzeichnet aktuell über 850 Milchlieferanten.

Die Zeiten sind auch von zahlreichen Neuerungen und Veränderungen geprägt. Während die neue EG-Öko-Verordnung im Sommer 2018 durch das Europäische Parlament verabschiedet wurde und zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt (Details finden Sie im Rundschreiben), sind im vergangenen Jahr in Italien sehr kurzfristig gesetzliche Änderungen bereits geltendes Recht.

Allen voran steht das neue Legislativdekret Nr. 20 (Frühlingsdekret), welches für Kontrollstellen wie auch Biounternehmer einige neue unerfreuliche Aspekte enthält. Neben drakonischen Strafen selbst für Bagatelvergehen (z.B. eine falsch geschriebene Codenummer auf einem Etikett) oder verspätete Meldeverpflichtungen von Änderungen in Ihrem Unternehmen wurde die gesamte Arbeit und Erfahrung der ABCERT in den vergangenen 20 Jahren in Frage gestellt, so dass wir uns erneut zulassen und auf unsere Eignung als Kontrollstelle überprüfen lassen müssen. Es sind neue bürokratische Hürden entstanden, welche unsere Arbeit teurer, die Kontrollqualität aber nicht verbessern unsere Kontrollen aber nicht besser machen. Dies führte in den letzten Monaten zu einer enormen Zusatzarbeit, wir haben Rechtsberatung und Beistand für unsere Zulassung in Rom benötigt, wie auch politische Unterstützung von verschiedener Seite - für welche wir uns herzlich bei allen Unterstützern bedanken.

Dem nicht genug, wurde bereits im Sommer eine weitere gesetzliche Änderung erlassen (DM 6793 vom 18. Juli 2018), welche das gesamte Kontrollverfahren, insbesondere aber die Fruchtfolge in der Landwirtschaft betrifft. Das Gesetz ist bereits in Kraft getreten, aktuell jedoch in heftiger Diskussion zwischen dem Ministerium in Rom und den Regionen. Eine klare Aussage, welche Auswirkungen das Gesetz als landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerkulturen hat, kann daher noch nicht getroffen werden. Im Zuge des Frühlingsdekrets erfolgt aktuell auch eine Anpassung des Sanktionsdekrets (DM 15962 vom 20.12.2013) und eine Überarbeitung der bei Abweichungen festgestellten Maßnahmen.

Zuletzt wurden Ende Oktober auch seitens der nationalen Akkreditierungsstelle (ACCREDIA) Änderungen veröffentlicht und mit Wirkung zum 01.01.2019 auch in Kraft gesetzt, welches die Risikobewertung der Unternehmen wie auch die Bewertung von Rückständen betrifft. Auch diese Änderungen verursachen ab diesem Jahr höhere Kosten sowohl bei der ABCERT wie auch bei Ihnen, falls Sie von den neuen Maßnahmen betroffen sein sollten (Details dazu nachfolgend bei Änderung des RT 16) auf Seite 5. Die Umsetzung dieser Änderungen hat uns bis Ende des Jahres 2018 bereits mehr als 100.000 Euro gekostet. Um auch zukünftig dieser Dynamik Rechnung tragen zu können, haben wir uns hierzu personell verstärkt und sind gezwungen, dies weiter zu tun. Sämtliche gesetzliche Regelungen, auch die oben genannten, finden Sie auch auf unserer Homepage.

Gerade in Zeiten mit großen Veränderungen wollen wir Ihnen weiterhin ein zuverlässiger, kompetenter und leistungsfähiger Partner sein. Damit dies nicht nur ein Wunsch ist sondern Realität bleibt wird, haben wir uns gut vorbereitet. Dreh- und Angelpunkt jedes Unternehmens sind die Mitarbeiter. Hier sind wir gut aufgestellt. Unsere gut ausgebildeten und motivierten Kollegen stehen Ihnen nicht nur für die Kontroll- und Zertifizierungsaufgaben, sondern auch für Ihre weiteren Fragen zur Verfügung. Die Kompetenz und Leistungsfähigkeit einer Kontrollstelle zeigt sich dann im besonderen Maße, wenn Probleme zu lösen sind. Diese können im Rahmen der Kontrollen auftreten oder durch Lieferanten oder Abnehmer an Ihr Unternehmen herangetragen werden. Wir werden gerade dann Lösungen für Ihr Unternehmen finden und Sie damit bei der Bewältigung der Probleme unterstützen.

Unterstützt werden unsere Mitarbeiter durch eine zeitgemäße, insbesondere technische Ausstattung, die wir beständig weiterentwickeln. Wobei Sicherheit und Effizienz bei uns Priorität haben.

Unser Ziel ist es, für Sie ein Partner zu sein, der möglichst alle Ihre Wünsche im Bereich Kontrolle und Zertifizierung abdeckt. Wir bieten daher neben der Biokontrolle eine Vielzahl weitere Zertifizierungsprogrammen an, deren Aufzählung sich an dieser Stelle verbietet. Wenn Sie hier eine

Frage oder einen Wunsch haben, kommen Sie auf uns zu. Auch hier werden wir in aller Regel eine Lösung für Sie bieten können.

Wir werden immer wieder zum Themenkomplex Datenschutz angesprochen, vor allem vor dem Hintergrund, dass wir sensible Daten Ihres Unternehmens speichern, in einigen Fällen auch Daten Ihrer Lieferanten oder Abnehmer. Wie oben erwähnt, hat Sicherheit für uns Priorität. Sie dürfen sich darauf verlassen, dass wir uns unserer Verantwortung bewusst sind und mit Ihren Daten äußerst verantwortungsvoll umgehen. Darauf sind unsere elektronischen Systeme ausgerichtet und alle Mitarbeiter geschult und verpflichtet.

In diesem Rundschreiben finden Sie eine Vielzahl von Informationen. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website www.abcert.it. Wenn Sie Fragen, Anregungen oder Kritik haben, steht Ihnen das Team der ABCERT gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns, Sie und Ihr Unternehmen dabei als Kontrollstelle begleiten zu dürfen.

Thomas Damm
Präsident

Nicole Sperber
Direktorin

Digitale Rechnungsstellung ab dem 1.01.2019

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur digitalen Rechnungsstellung über das System der Agentur für Einnahmen (Sdl) werden Sie von uns für Ihre Kontrolle zukünftig Ihre Rechnung digital erhalten. Hierzu übermitteln Sie uns, falls noch nicht erfolgt, Ihren Einheitscode, an welchen wir Ihre Rechnung zu stellen. Spätestens mit der Kontrolle wird der Kontrolleur prüfen, ob uns Ihr Einheitscode vorliegt und ggf. mit aufnehmen.

Zur Prüfung der Richtigkeit erstellen wir für Sie in 2019 zusätzliche eine Kopie in Papierform und legen diese den Kontrollunterlagen bei. Diese Kopie ersetzt jedoch nicht die digital versendete Rechnung. Bitte prüfen Sie daher nach Erhalt Ihrer Auswertung und Ihres Zertifikates Ihr digitales Postfach auf den Erhalt unserer Rechnung.

Vorgehen bei der Prüfung von digitalen Rechnungen

Die Kontrolleure nehmen im Rahmen der Kontrolle auch Einsicht in Rechnungen. Stellen Sie daher sicher, dass am Tag der Kontrolle Zugang zu Ihrem Rechnungssystem besteht und einzelne Rechnungen eingesehen und bei Bedarf auch gedruckt werden müssen. Haben Sie keinen Zugang zu Ihrem digitalen Rechnungssystem, müssen die digital erhaltenen Rechnungen gedruckt bei Ihnen aufliegen.

Angabe der Codenummer "IT BIO 013" auf digitalen Rechnungen

Auch auf digitalen, über die elektronische Plattform Sdl versendete Rechnungen an Ihre Abnehmer muss die Codenummer der Kontrollstelle "IT BIO 013" angegeben sein. Dies können Sie auf verschiedene Möglichkeiten vornehmen:

a) Codenummer allgemein auf eine Rechnung: Hierfür gibt es in den entsprechenden Computerprogrammen einige Möglichkeiten, z.B. in Feldern für zusätzliche Hinweise oder Kopfdaten.

b) Einzelne Artikel entsprechend kennzeichnen, z.B. Bio-Äpfel "IT BIO 013". In der Regel ist die Artikelbezeichnung in der Software frei wählbar. Geben Sie also alternativ die Codenummer direkt mit dem Artikel an, welchen Sie fakturieren.

Gesetzliche Änderungen

Nachfolgenden haben wir für Sie die wesentlichen gesetzlichen Änderungen auf nationaler und EU-Ebene zusammengefasst:

Revisionierung des RT 16 der ACCREDIA (regolamento tecnico no.16 rev. 5)

Durch die Revision des technischen Regelwerks der ACCREDIA zum 1.01.2019 ist für alle Unternehmen eine geänderte Risikobewertung anzuwenden. Die Einstufung Ihres Unternehmens in eine Risikoklasse ist bereits seit Jahren eingeführte Praxis. Das Verfahren soll sicherstellen, dass Unternehmen aufgrund Ihrer Komplexität, Produktionsart und weiterer Kriterien in einer angemessenen Häufigkeit kontrolliert werden. Hierbei flossen bisher auch die Ausbildung und die Kompetenz des Unternehmers sowie eine Mitgliedschaft in einer Beratungsorganisation in diese Bewertung mit ein. Ab diesem Jahr wurde diese Bewertung geändert und stützt sich im Wesentlichen auf die Produktionsart und Größe Ihres Unternehmens wie auch das Auftreten von schwerwiegenden Abweichungen.

Weiterhin erfolgen in Unternehmen der niedrigsten Risikostufe verpflichtend eine jährliche Kontrolle, in Unternehmen der mittleren Stufe mindestens zwei verpflichtende Kontrollen und in Unternehmen der höchsten Stufe mindestens drei Kontrollen sowie eine Probenahme. Die wesentlichen Kriterien für eine Höherstufung in die mittlere oder höchste Stufe sind:

- Parallelproduktion (bio und konv.) in einem Unternehmen
- Handel von loser Ware, wenn nicht an Endverbraucher vermarktet
- Import von Bioware aus einem Drittstaat (es erfolgt immer eine Einstufung in die höchste Stufe)
- Feststellung von Abweichungen der Stufe Partieaberkennung (Höherstufung für die Dauer von 12 Monaten) oder Aussetzung des Zertifikates (Einstufung in die höchste Stufe für mindestens zwei Jahre)

Neubewertung von Analysen mit Rückständen AL-Phosetyl

Mit der neuen Version des RT 16 ist der Nachweis von Phosphonsäure über einen Analysenwert von **> 0,01 mg / kg**, ohne gleichzeitigen Nachweis von Ethylphosphonsäure nicht mehr ausreichend, um die Verwendung von technischen Mitteln auszuschließen, die nicht zugelassen sind oder technische Mittel, die aber aufgrund eines nicht deklarierten Vorhandenseins von Phosphonsäure unregelmäßig sind.

Bei einem Nachweis von Fosethyl Aluminium > 0,01 mg/kg muss zukünftig (ab Ernte 2019) die Kontrollstelle weitere Untersuchungen hinsichtlich der Bewertung des Rückstandes vornehmen, z.B. auf Grundlage des Betriebshefts des Landwirts des aktuellen Jahres, bei Dauerkulturen auch in den Vorjahren und es muss eine Meldung an die zuständigen Behörden für eine weitere Verifizierung erfolgen.

Derzeit bestehen noch Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung dieser Vorschrift, über Anpassungen werden wir Sie informieren.

Saatgutdatenbank

Um konventionelles ungebeiztes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial einsetzen zu dürfen, muss zukünftig die Ausnahmegenehmigung nicht mehr beim ente CRA sondern im SIAN Portal in der 'banca dati sementi biologici (BDSB) beantragt werden. Aktuell gibt es leider technische Probleme, die vom Ministerium noch gelöst werden müssen. Wir bitten Sie daher, sich bei Fragen zur Antragsstellung an die zuständige Behörde, Amt für Landmaschinen und biologische Produktion, an den Bioland Verband oder an ABCERT zu wenden. Sobald es diesbezüglich Neuigkeiten gibt, werden wir Sie umgehend informieren. Wir möchten gleichzeitig darauf hinweisen, dass die Fristen des Antrages für eine Ausnahmegenehmigung unverändert geblieben sind, d.h. für Saatgut (außer Gemüsesaatgut) muss min. 30 Tage vor Aussaat bzw. 10 Tage vor Pflanzung bei vegetativem Pflanzmaterial und Gemüsesaatgut gestellt werden. Beachten Sie bitte, dass der Einsatz von konventionellem Saatgut bzw. Vermehrungsmaterial ohne Ausnahmegenehmigung eine Rückstufung der Fläche zur Folge haben kann.

Neuer Leitfaden zur Weidehaltung der Provinz Bozen:

Durch die Arbeitsgruppe „Bio Tierhaltung“ wurde ein Leitfaden zur „Auslegung der EU-Bio VO in Bezug auf die Weidehaltung in Südtirol“ erstellt. Dieser sieht vor, dass auch bei Laufstallhaltung die Tiere während der gesamten Vegetationsperiode geweidet werden müssen. Nur in Ausnahmefällen ist der Weidegang nicht verpflichtend, diese Situationen müssen dann aber durch einen Berater verifiziert und bestätigt werden und der Kontrollstelle vorgelegt werden. Diese Änderung ist bis zum 31.12.2020 umzusetzen. Die vollständige Fassung des Leitfadens finden Sie auf unserer homepage www.abcert.it.

Zuschüsse für biologische Bienenhaltung

Wer biologischen Bienenhonig produziert, kann sich 100 Prozent der Kosten für die Bio-Kontrollen bis maximal 1000 Euro im Jahr vom Land vergüten lassen. Imker, die biologische Bienenhaltung betreiben, erhalten nun dafür Zuschüsse. Die Landesregierung hat im August 2018 beschlossen, dass Südtirols Bio-Imker, die sonst kaum Zugang zu Förderungen haben, nunmehr die Kosten für die Kontrollorgane, die den biologischen Anbau bestätigen, erstattet bekommen. Dazu zählen allerdings nur die jährlichen Pflichtkontrollen, nicht außerordentliche Kontrollen. Der jährliche Zuschuss pro landwirtschaftlichen Betrieb darf den Betrag von 1000 Euro nicht überschreiten.

Auch muss der Betrieb ausschließlich ökologische/biologische Landwirtschaft betreiben, um für diese Förderung infrage zu kommen. Der Betrieb als solcher muss also in das italienische Verzeichnis der Bio-Betriebe eingetragen sein. Imker, die hingegen schon sogenannte Flächenprämien für Bio-Anbau vom Land Südtirol kassieren, sind von dieser Förderung ausgeschlossen sind. Daher kommen diese Zuschüsse vor allem kleinen Bienenhaltern zugute.

Mitteilung von Änderungen in Ihrem Unternehmen

Wir bitten Sie jede relevante Änderung Ihres Biobetriebes umgehend zu melden ist. Dies betrifft insbesondere die Beauftragung von Subunternehmen, neue Tätigkeiten, Flächenzu- und -abgänge und Betriebsstätten (in diesen Fällen sieht das Öko-Recht die Aberkennung betroffener Partien vor, wenn die Meldung nicht erfolgt ist), Adressänderungen, Umfirmierung und Änderungen der Unternehmensstruktur. Diese Änderungen müssen beim Amt für Landmaschinen und biologische Produktion und ABCERT innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Der Ausdruck dieser Änderungsmeldung ist uns unverzüglich zu übermitteln. Landwirte beachten bitte, dass die Umstellung von Flächen mit deren Meldung ins Kontrollverfahren beginnt. Eine verspätete Meldung (z.B. bei der Kontrolle) führt zu einem späteren Umstellungsbeginn mit allen Folgen für die Rotationsplanung und den Status der Ernte.

Kontrolle 2019

Bitte halten Sie die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Maßnahmenplan, Buchführungsunterlagen, Schlaglisten, Flurpläne, etc.) aktuell und vollständig bereit. Betriebsbeschreibung und Maßnahmenplan sind Ihnen mit dem Ergebnisschreiben der letzten Regelkontrolle zugegangen. Falls wesentliche Unterlagen zur Kontrolle nicht vorliegen (z.B. Buchführung), sind wir verpflichtet, diese an einem weiteren Termin zu überprüfen. Durch eine gute und vollständige Kontrolle unterstützen Sie ein wirkungsvolles und effizientes Kontrollverfahren und ersparen sich und uns unnötige Kosten und Aufwendungen.

Verdacht auf nicht-konforme Bio-Produkte

Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn der Verdacht besteht, dass Produkte die Sie mit Hinweis auf die ökologische Erzeugung vermarkten möchten, nicht die Anforderungen der EG-ÖKO-VO erfüllen (z.B. Belastung durch Pflanzenschutzmittel, Verwendung unzulässiger Zutaten/Zusatzstoffe, Abdrift). Diese Produkte sind gemäß Art. 91 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 bis zur eindeutigen Klärung von einer Bio-Vermarktung auszuschließen.

Tierzukäufe

Die EG-ÖKO-VO sieht konv. Tierzukäufe nur im Ausnahmefall vor. Grundsätzlich stammen Bio-Tiere aus Bio-Aufzuchten. Bitte beachten Sie:

- konventionelle Tiere können nur als Zuchttiere zugekauft werden, wenn entsprechende Bio-Tiere nicht verfügbar sind. Bitte prüfen Sie die Verfügbarkeit in der Bio-Warenbörse auf der Bioland website und legen Sie den Nachweis bei der jährlichen Bio-Kontrolle vor. Grundsätzlich gilt dies auch für männliche Zuchttiere.
- Bitte beachten Sie ggf. die weitergehenden Vorgaben Ihres Anbauverbandes.

Enthornung von Rindern

Im Rahmen der Kontrollen stellen wir immer wieder fest, dass Kälber nicht immer entsprechend den vorgesehenen Bedingungen enthornt werden. Bitte prüfen Sie, soweit Sie Kälber enthornen, ob Ihnen eine aktuell gültige Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes vorliegt. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass bei der Enthornung eine Betäubung durch einen Tierarzt verabreicht werden muss und diese dementsprechend dokumentiert wird. Nach Bioland Vorgaben muss außerdem eine Sedierung und eine anschließende Schmerzbehandlung vorgenommen werden.

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1584 zur Änderung der Verordnung 889/2008 vom 22. Oktober 2018

Bio-Weinbereitung

Im Bereich der Weinbereitung gibt es relevante Änderungen der erlaubten Erzeugnisse und Stoffe, die sich auf die Praxis auswirken.

Durch folgende Ergänzungen bzw. Änderungen im Anhang VIIIa der EG-ÖKO-VO **(EG) Nr. 889/2008** sind seit 12. November 2018 folgende neue Stoffe bei der ökologischen Weinbereitung erlaubt:

- Zur Förderung der Hefebildung: inaktivierte Hefen, Hefeautolysate und Heferinden
- Zur Klärung: Kartoffeleiweiß², Hefeproteinextrakte² und aus *Aspergillus niger* gewonnenes Chitosan
- Zur Geschmackskorrektur: Kupfersulfat (befristete Zulassung bis 31.07.2015 aufgehoben)
- Zur Weinstein- und Eiweißstabilisierung: Hefe-Mannoproteine
- Zur Verwendung: aus *Aspergillus niger* gewonnenes Chitosan und inaktivierte Hefe

(²) Falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen

Weiterhin enthält VO 2018/1584 noch einige Neuregelungen bei Futtermitteln, Düngemitteln, Pflanzenschutz und Desinfektion.

Umstellung auf Bio-Lecithin zum 01.01.2019

Ab 01. Januar 2019 muss Lecithin (E 322) für die Aufbereitung von Bio-Lebensmitteln ökologisch sein!

Die in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 im Anhang VIII, Abschnitt A vermerkte Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Zum Nachschlagen steht Ihnen auf unserer Internetseite unter Gesetze & Standards ein Link zu der Verordnung zur Verfügung.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass die Umstellung auf Bio-Lecithin in Ihrem Unternehmen rechtzeitig erfolgt und die Verwendung von konventionellem Lecithin ab 01.01.2019 ausgeschlossen wird.

Handel und Verarbeitung von Umstellungsware

Immer häufiger stellen wir fest, dass Erzeugnisse aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau vermarktet werden. Bei der Verarbeitung und Kennzeichnung sollten dabei einige Punkte beachtet werden:

- Umstellungswaren sind keine Bio-Produkte, dürfen also nicht "Bio" in der Bezeichnung heißen und nicht mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden.
- Ein Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau ist nur für pflanzliche Erzeugnisse zulässig.
- Möchte ein Unternehmen auf die Umstellung hinweisen, darf das Produkt keine weiteren Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.
- Wird Umstellungsware in Produkten mit mehr als einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs verarbeitet, gilt das Produkt als konventionell (z.B. Apfelstrudel).
- Umstellungsware muss auf allen Stufen der Erzeugung, Handel und Verarbeitung eindeutig als solche gekennzeichnet werden:
 - o "Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau" oder
 - o "Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft".
 - o Eine andere Formulierung ist nicht zulässig.
 - o Die Codenummer der Kontrollstelle ist auf dem Produkt anzugeben.
- Auf Warenbegleitpapieren wird häufig eine Kurzform verwendet. Bitte achten Sie daher besonders beim Zukauf von Monoprodukten (Obst, Gemüse, Getreide) darauf, wie diese gekennzeichnet sind.

Die neue Bioverordnung

2021 treten die neuen EU-Rechtsvorschriften für die ökologische Produktion in Kraft. Für Unternehmen, die ökologische Produkte erzeugen und verarbeiten bleibt zwar das Meiste wie bisher, es gibt jedoch auch Änderungen, mit denen sich Unternehmen bereits jetzt befassen sollten. So können Sie sich vorbereiten und gegebenenfalls Rezepturanpassungen oder Veränderungen im Unternehmen vornehmen.

Es bedarf bis dahin noch bis zu 50 weitergehender Rechtsakte, die die Kommission noch erlassen muss, und an denen in einem straffen Arbeitsprogramm gearbeitet wird. In 2018 hat sich die Kommission hier die Produktionsregeln vorgenommen, deren Bearbeitung allerdings noch nicht abgeschlossen ist. In 2019 sollen zunächst die Kontrollregeln bearbeitet werden. Wir bemühen uns mit großem Engagement, im Rahmen von direkten Kontakten zur Kommission, über den deutschen Bundesverband der Kontrollstellen, wie über den Verband der europäischen Biokontrollstellen, durch Stellungnahmen, im Rahmen von Anhörungen und durch möglichst konstruktive Anregungen zu möglichst praxistauglichen und für Sie umsetzbaren Regelungen und Vorschriften zu kommen.

Erweiterung des Anwendungsbereichs (Artikel 2)

Der Geltungsbereich der Verordnung wird um "landwirtschaftsnahe" Produkte erweitert. Zusätzlich zu den bisher bekannten Kategorien (lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind und Futtermittel), finden sich im Anhang I der neuen Verordnung nun weitere Produkte wie zum Beispiel Mate, Salz und Bienenwachs.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel (Artikel 24)

Während landwirtschaftliche Betriebe bereits seit Jahren Vorgaben für die Reinigung und Desinfektion im Bereich der Tierhaltung kennen, war für die pflanzliche Produktion und den Verarbeitungsbereich hier bisher nichts geregelt. Dies wird sich nun ändern. Künftig wird die Kommission auch den Pflanzenbau (z.B. Gewächshäuser/Bewässerungseinrichtungen) und für verarbeitende Unternehmen Erzeugnisse und Stoffe als Mittel zur Reinigung und Desinfektion zulassen.

Verbot von technisch hergestelltem Nanomaterial (Artikel 7)

Zukünftig dürfen keine Zutaten oder Stoffe eingesetzt werden, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen. Dies betrifft Nanomaterial, das absichtlich als solches hergestellt wurde. Diese müssen in der Regel deklariert werden. Natürliche oder zufällig entstehende Nanomaterialien wie entsprechende Partikel in Salzen, Stäuben, Mehlen etc. fallen selbstverständlich nicht unter das Verbot.

Einsatz von Aromen (Anhang II, Teil IV, 2.2.2. b) und Artikel 30, (5) a) iii))

Auch weiterhin können konventionelle Aromen in Bioprodukten eingesetzt werden. Allerdings wird der Einsatzbereich beschränkt auf natürliche Aromen oder natürliche Aromaextrakte, deren Aromabestandteil ausschließlich oder zu mindestens 95 Prozent aus dem namensgebenden pflanzlichen oder tierischen Produkt stammt (FTNF/S-Aromen). Aromaextrakte dürfen dann nur noch aus Lebensmitteln gewonnen werden.

Eine Definition für Bioaromen wurde ebenfalls vorgelegt. Diese dürfen zukünftig als Bio gekennzeichnet werden, wenn sie natürliche Aromastoffe oder Aromaextrakte sind und alle aromatisierenden Bestandteile und Aromaträgerbestandteile aus ökologischer Produktion stammen. Aromen werden zukünftig als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt und fallen damit beim Einsatz von konventioneller Aromen unter die "fünf Prozent Regel".

Unternehmen, die Aromen, sollten rechtzeitig prüfen, ob Handlungsbedarf besteht und Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Herstellung von Babynahrung (Anhang II, Teil IV, 2.2.2. f)

Um Unsicherheiten im Rechtsstatus von Bio-Babynahrung zu beseitigen wurde eine neue Formulierung für die Supplementierung von ökologischen Produkten aufgenommen. Diese stellt einen eindeutigen Bezug zu den einschlägigen Vorschriften im Bereich Anfangs- und Folgenahrung, sowie Beikost her. Zukünftig darf Babynahrung als biologisches Erzeugnis verkauft werden, auch wenn sie gemäß den rechtlichen Vorgaben mit Mineralstoffen (einschließlich Spurenelementen), Vitaminen, Aminosäuren und Mikronährstoffen angereichert ist.

Änderungen in der Kennzeichnung (Artikel 30 - 33)

Die Vorgaben zur Kennzeichnung entsprechend den jetzigen Regelungen weitestgehend. Lediglich bei der Herkunftskennzeichnung wird die Toleranz von zwei Prozent auf fünf Prozent angehoben und die Möglichkeit einer regionalen Herkunftsangabe eingeführt. So kann zukünftig ein Produkt zum Beispiel mit "Hessischer Landwirtschaft" gekennzeichnet werden, wenn mindestens 95 Prozent aller landwirtschaftlichen Zutaten aus Hessen stammen.

Einbindung von Subunternehmen (Artikel 34, (3))

Weiterhin können Tätigkeiten auch an Dritte vergeben werden. Der Subunternehmer kann dabei entweder eigenständig biozertifiziert sein oder er ist ein konventionelles Unternehmen und wird in die Kontrolle des Verarbeiters miteinbezogen. Diese Umsetzung ist in Deutschland bereits seit längerem gelebte Praxis, ist damit aber auch eindeutig im europäischen Rechtstext geregelt. Allerdings ist von jährlich obligatorischen Kontrollen der Subunternehmen auszugehen.

Ausnahme für konventionelle landwirtschaftliche Zutaten (Artikel 25)

Nationale Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von nichtökologischen landwirtschaftlichen Zutaten bis zu maximal fünf Prozent bleibt bestehen. Allerdings beschränkt sich der Genehmigungszeitraum auf drei mal sechs Monate. Nationale Zulassungen werden dann aber auch national gelten und nicht für jeden Einzelfall neu beantragt werden. Die Liste der zugelassenen konventionellen landwirtschaftlichen Zutaten (jetziger Anhang IX) soll zukünftig jährlich überprüft werden.

Vorsorgemaßnahmen und Umgang mit Verdachtsfällen (Artikel 27-29)

Alle Unternehmen der Wertschöpfungskette haben zukünftig die gleiche Pflicht, Risiken von Kontaminationen (Verschmutzung, Belastung mit unerwünschten Stoffen) oder Vertauschungen/Vermischungen mit konv. Erzeugnissen zu vermeiden und mit Verdachtsmomenten umzugehen. Diese sehen wie folgt aus:



Vorsorgemaßnahmen. Grafik: Ökolandbau.de



Verdachtsfälle. Grafik: Ökolandbau.de

Hiermit wird allen Unternehmen mehr Verantwortung zugesprochen. Bisher galt dies vorzugsweise für den Bereich der Lagerung und Verarbeitung. Sie sollten sich schon heute Gedanken machen, auf welchen Stufen des Erzeugungs- und Verarbeitungsprozesses Risiken bestehen, z.B. durch Sä- oder Erntemaschinen, Förder- und Transporteinrichtungen oder auch Lager, die mit unerwünschten Stoffen belastet sein könnten.

Import von Drittlandsware (Artikel 44-48)

Bisher kommen Waren aus einem anerkannten Drittländern (z.B. USA, Neuseeland, Schweiz) oder wird (z.B. aus Lateinamerika, Afrika, China) durch anerkannte Kontrollstellen zertifiziert. Dieses System der Gleichwertigkeit ist nicht effizient, die Vielzahl der verschiedenen Standards für Kontrollbehörden und Kontrollstellen erschwert die angemessene Überwachung. Daher soll dieses System grundlegend überarbeitet werden.

Die Vorgaben der künftigen EU-Verordnung müssen zukünftig auch in den Drittländern umgesetzt werden. Es wird darüber hinaus spezielle Anpassungen für Regionen geben, in denen besondere klimatische Bedingungen und die Unterschiede in den Traditionen und örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Die detaillierten Regeln zum Import sind jedoch noch nicht erlassen.

Zukünftig wird es drei Wege für Importware geben:

- Produkte entsprechen den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für ökologische Produktion und alle Unternehmen unterstehen der Bio-Kontrolle.
- Produkte stammen aus einem Drittländern mit Handelsabkommen und entsprechen den Bedingungen dieser Abkommen (z.B. CH, USA)
- Produkte stammen aus einem Drittländern mit gleichwertigen Vorgaben (aktuelle Drittlandsliste) – dieses Verfahren läuft 2026 aus.

Die Liste der anerkannten Kontrollstellen für Drittländer läuft 2024 aus.

Heumilch als garantierte traditionelle Spezialität – g.t.S.

Die Heumilch ist seit 2016 als „garantiert traditionelle Spezialität“ (g.t.S) EU-weit geschützt. Zum 23.03.2018 endet die Übergangsfrist für die Umsetzung der Produktspezifikation und Zertifizierung! Das bedeutet: Ab dem 24.03.2018 müssen Erzeuger die geltenden Rechtsvorschriften für Heumilch einhalten und die Einhaltung durch eine Kontrolle nachweisen, wenn Sie den Begriff „Heumilch“ für Ihre Produkte nutzen möchten.

Die Heumilch zeichnet sich durch die besondere, traditionelle Fütterung mit Gräsern, Kräutern und Heu aus. Nicht zulässig sind die Fütterung von Silage bzw. Gärheu und der Einsatz von Gentechnik. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie "Heumilch" erzeugen und erfassen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Wir führen sowohl Einzelzertifizierungen für Erzeuger als auch Bündler-Zertifizierungen, z.B. für Molkereien, Käsereien und Sennereien, durch. Gerne bieten wir die Heumilch-Kontrolle in Kombination mit der Bio-Kontrolle an.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage zum Schutz der geografischen Angaben und geschützten traditionellen Spezialitäten ist die Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit den Durchführungsverordnungen.

Für jedes eingetragene Produkt gibt es über die allgemeinen Rechtsverordnungen hinaus eine individuelle Spezifikation. In der Spezifikation sind die besonderen Anforderungen an das Produkt beschrieben, z.B. zur Region, dem Herstellungsverfahren und den Produkteigenschaften.

Das Kontrollsystem

Grundsätzlich kann jeder Erzeuger oder Verarbeiter die Gütezeichen nutzen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen am Kontrollverfahren teilnimmt und die Anforderungen der Spezifikation erfüllt. Für die Sicherstellung der Einhaltung der Spezifikationen sind die jeweils zuständigen Behörden bzw. Kontrollstellen zuständig.

Weitere Informationen

Über die Internetseite der Europäischen Kommission gelangen Sie zu den Rechtsverordnungen und zur DOOR-Datenbank („Database of Origin and Registration“) mit allen eingetragenen oder der im Antrag befindlichen Produktbezeichnungen. Informationen zu den Spezifikationen sind auch auf der Internetseite der jeweils zuständigen Behörde erhältlich.

Weitere Dienstleistungen über die ABCERT AG

Unsere Muttergesellschaft ist mit über 15.000 Kontrollen jährlich die führende Bio-Kontrollstelle in Deutschland. Darüber hinaus bietet die ABCERT AG zahlreiche weitere Zertifizierungen an, welche auch für Unternehmen in Italien durchgeführt werden können. Die Kontrolle vor Ort kann gemeinsam mit Ihrer Biokontrolle stattfinden.

QS, Qualität und Sicherheit GmbH

Gegenstand der QS-Zertifizierung ist die Qualitätssicherung für Lebens- und Futtermittel entlang der gesamten Lieferkette einschließlich der entsprechenden Monitoringprogramme.

Wir bieten die QS-Zertifizierung in folgenden Bereichen an:

In der Systemkette Obst, Gemüse, Kartoffeln:

- Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln / QS-GAP
- Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln
- FIAS Freiwillige Inspektion Arbeits- und Sozialbedingungen
- Bündler

In der Systemkette Fleisch und Fleischwaren

- Fahrbare Mahl- und Mischanlagen
- Einzel-/Mischfuttermittel incl. Kleinstherzeuger
- Handel, Lagerung, Transport von Futtermitteln
- Private Labelling
- Landwirtschaft Schweinehaltung
- Landwirtschaft Rinderhaltung
- Handel Fleisch und Fleischwaren (ausschließlich Broker)
- Bündler

Ihre Ansprechpartner bei uns:

Stefan Schmalzhaf: +49-711-351792-155

Reinhard Langerbein (für Futtermittel): +49-711-351792-133

QM-Milch-Standard

Als akkreditierte Kontrollstelle bieten wir Ihnen gerne Kontrollen und Zertifizierungen gemäß QM-Milch-Standard an. Den aktuellen Standard, die entsprechende Checkliste (Anhang I im Dokument „Bundeseinheitlicher Standard zur Milcherzeugung 2.0“) und Informationen zu den damit verbundenen Kriterien (Dokument „Kriterienkatalog – Handbuch für Milcherzeuger 2.0“), finden Sie auf der Internetseite des QM-Milch e.V. unter <https://www.qm-milch.de/>

QM-Milch e.V.

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin

Ihre Ansprechpartnerin bei uns:

Jennifer Baron: +49-711-351792-171

GLOBALG.A.P. IFA (integrated farm assurance), FoodPLUS GmbH

Aufgrund der vermehrten Nachfrage des Handels nach QS-zertifiziertem Obst und Gemüse wechselten im vergangenen Jahr etliche GLOBALG.A.P. Betriebe zu QS-GAP bzw. ließen Ihre GLOBALG.A.P. Zertifizierung über die Anmeldung bei einem Bündler für das QS-System anerkennen. Wenn Sie sich für einen Wechsel von GLOBALG.A.P. zu QS-GAP entscheiden, informieren Sie uns bitte frühzeitig und melden sich zusätzlich bei einem Bündler an. Wenn Sie sich für die Variante der Anerkennung entscheiden und weiterhin GLOBALG.A.P.-zertifiziert bleiben möchten, ist es ausreichend Kontakt zu einem QS-Bündler aufzunehmen. Die Liste der Bündler, mit denen die ABCERT zusammen arbeitet lassen wir Ihnen auf Anfrage gerne zukommen (mail an qs@abcert.de).

Wir bieten die GLOBALG.A.P.-Zertifizierung für die Bereiche

- Obst und Gemüse,
- Blumen und Zierpflanzen sowie
- GRASP (Zusatzmodul Risikoeinschätzung für soziale Belange von Arbeitnehmern) an.

Ihre Ansprechpartnerinnen bei uns:

Catarina Brand: +49-711-351792-125

Silke Hermann: +49-711-351792-116

Ohne Gentechnik-Kennzeichnung gemäß Produktions- und Prüfstandard des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)

Seit 2008 können Sie Ihre Produkte mit der gesetzlich geschützten Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ bewerben.

Zur Harmonisierung, besseren Vergleichbarkeit und für mehr Transparenz für Verbraucher wurde auf Initiative des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) und unter Mitwirkung der ABCERT der „ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandard des VLOG entwickelt. Nach erfolgreicher Zertifizierung gemäß diesem Standard sind Sie berechtigt, das rautenförmige "Ohne-Gentechnik"-Siegel für die Auslobung Ihrer Produkte zu nutzen.

Kontrolle gemäß VLOG-Standard: Was sind die nächsten Schritte?

Gerne führen wir die Kontrolle und Zertifizierung „ohne Gentechnik“ gemäß VLOG-Standard für Sie durch. Bitte schicken Sie uns in diesem Fall den entsprechenden ABCERT-Kontrollvertrag ausgefüllt und unterschrieben zurück. Im Vorfeld stehen wir Ihnen für Fragen zur Einführung und Umsetzung des Standards gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner bei uns:

Stefan Schmalzhaf: +49-711-351792-155

Jennifer Baron: +49-711-351792-171

UTZ

UTZ steht für nachhaltigen Anbau von Kaffee, Kakao, Tee und anderen Produkten. Wir bieten Ihnen die Zertifizierung gemäß UTZ Chain of Custody an. Diese Zertifizierung ist für Unternehmen bestimmt, die UTZ-zertifizierte Produkte erwerben, weiterverarbeiten und ausloben möchten bzw. diese Tätigkeiten an Dritte vergeben. Ein zertifiziertes Unternehmen muss insbesondere ein System zur Rückverfolgbarkeit und eindeutigen Trennung der UTZ-zertifizierten Produkte nachweisen. Die Prüfkriterien sind in einer von UTZ vorgegebenen Checkliste enthalten. Nach erfolgreicher Zertifizierung darf das Unternehmen eine entsprechende Auslobung vornehmen und seine zertifizierten Produkte mit dem rot-weißen UTZ-Logo kennzeichnen. Auf der Internetseite von UTZ (www.utz.org) erhalten Sie weitere Informationen über den Standard und zur Zertifizierung.

UTZ – Zusammenschluss mit Rainforest Alliance

Im Januar 2018 werden sich UTZ und Rainforest Alliance offiziell zusammenschließen. Die neue gemeinsame Organisation wird den Namen Rainforest Alliance weiterführen. In 2019 soll dann ein gemeinsamer Standard für die Zertifizierung herausgegeben werden. Für das Jahr 2018 wird es keine wesentlichen Änderungen im Zertifizierungsverfahren geben. Wir möchten Sie als Kunden bitten, sich regelmäßig über die Neuerungen zu informieren.

Der Weg zur Zertifizierung

Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Nach Erhalt Ihrer Anmeldeunterlagen vereinbaren wir einen Kontrolltermin mit Ihnen.

Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Anforderungen des UTZ Standards für den jeweiligen Scope eingehalten werden. Nach erfolgreicher Kontrolle erhalten Sie ein Zertifikat, welches Ihnen die Einhaltung des Standards bekräftigt und Ihnen erlaubt, Ihre Produkte mit dem UTZ Logo zu kennzeichnen.

Ihre Ansprechpartnerin bei uns:

Linda Schuster: +49-711-351792-146

Ethical BioTrade Standard (UEBT)

Die Union for Ethical BioTrade (UEBT) ist eine Non-Profit-Organisation, die einen weltweit anerkannten Standard für die nachhaltige Beschaffung und Nutzung natürlicher Rohstoffe entwickelt hat. UEBT Mitglieder verpflichten sich, ihre Rohstoffe unter Einhaltung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte der Nachhaltigkeit zu beschaffen. Der Standard umfasst die gesamte Lieferkette, z.B. vom Anbau von Kamille bis zur Verarbeitung der Kamille in der pharmazeutischen, kosmetischen oder Lebensmittelindustrie. Seit 2014 sind wir von UEBT als Verifizierungsstelle anerkannt.

UEBT/UTZ Certified Herbal Tea

UEBT und UTZ bieten in ihrem gemeinsamen Programm UEBT/ UTZ Certified Herbal Tea einen Standard zur Zertifizierung von Kräutertee an. Das Programm verbindet die nachhaltige Beschaffung der Rohstoffe mit einem Rückverfolgbarkeitssystem vom Erzeuger bis ins Verkaufsregal. Die zertifizierten Kräutertees dürfen mit dem UTZ Label gekennzeichnet werden.

Bei den Audits überprüfen wir, ob Prozesse zur Einhaltung des Standards eingerichtet sind und diese auf allen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung umgesetzt werden. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.ethicalbiotrade.org.

Ihre Ansprechpartnerin bei uns:
Linda Schuster: +49-711-351792-146

Weitere Verfahren

Wenn Sie Ihr Unternehmen bzw. Ihre Produkte nach den u.g. Standards zertifizieren lassen möchten, wenden Sie sich bitte an uns. Gerne senden wir Ihnen weiter Informationen zu und unterbreiten Ihnen ein passendes Angebot. Eine gemeinsame Kontrolle mit anderen Zertifizierungsverfahren ist möglich.

- ✓ PEFC Chain of Custody
- ✓ Kosmetik
- ✓ Bio-Hotels
- ✓ eco hotels certified (ehc)

Ihr Kontakt zu uns

ABCERT GmbH
Enzenbergweg 38, I-39018 Terlan
Tel. 0471-238042, Fax: 0471-1881361
info@abcert.it, www.abcert.it

Büroleitung:

Nicole Sperber: nicole.sperber@abcert.it

Fachreferenten:

Carmen Huber carmen.huber@abcert.it
Tierhaltung, Imkerei, Heumilch

Martin Kaserbacher martin.kaserbacher@abcert.it
Lebensmittelverarbeitung, Handel, Import, Etiketten

Magdalena Linser magdalena.linser@abcert.it
Etiketten

Florian Passler: florian.passler@abcert.it
Imkerei

Patrick Runggaldier patrick.runggaldier@abcert.it
Lebensmittelverarbeitung, Handel, Heumilch

Nicole Sperber nicole.sperber@abcert.it
Import, Futtermittel, Weinbereitung

Veronika Thaler veronika.thaler@abcert.it
Obstbau, Weinbau

Michael Wild michael.wild@abcert.it
Obstbau, Weinbau, Weinbereitung

Xenia Winkler xenia.winkler@abcert.de
Tierhaltung, Geflügel

Verwaltung:

Heidi von Leon info@abcert.it

Christine Mitterhofer christine.mitterhofer@abcert.it